

**Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung
zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS-TH) des Marktes Thüngen
vom 27.05.2016**

(2. Änderung)

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) i. v. m. Art. 89 Abs 1, 2 und 3 der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Markt Thüngen folgende Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung (2. Änderung):

Art. 1

§ 10 erhält folgende Fassung

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. Die Gebühr beträgt 3,74 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.
- (2) Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt.
Er ist von der Gemeinde zu schätzen, wenn
 1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist,
 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- (3) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Gebühr 3,74 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

Art. 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.10.2022 in Kraft.

Thüngen, den 19.09.2022

Lorenz Strifsky
Erster Bürgermeister

